Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(19.2.1974) Drucksache 8/877

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 877
19. 02. 74

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung nebst Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Die Deputation für Bau und Raumordnung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1973 dem Entwurf zugestimmt.

Der Senat bittet, das Gesetz gem. Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 90 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1973 (Brem.GBl. S. 109) erhält folgende Fassung:

„§ 90
Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 89 Abs. 4 Satz 1). § 78 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bauvorlageberechtigt für seine jeweilige Fachrichtung ist, wer aufgrund

1. des Bremischen Architektengesetzes vom 27. April 1971 (Brem.GBl. S. 122 — 714-b-1) die Berufsbezeichnung ‚Architekt' oder
2. des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung ‚Ingenieur' (Ingenieurgesetz) vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 93 — 711-f-1) als Angehöriger der Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur'

zu führen berechtigt ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es ferner einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung.

(3) Bauvorlageberechtigt ist ferner, wer

1. unter Beschränkung auf sein Fachgebiet Bauvorlagen aufstellt, die üblicherweise von Fachkräften mit einer anderen Ausbildung, als sie die in Absatz 2 genannten Personen haben, aufgestellt werden;
2. als Meister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder des Zimmererhandwerks sowie als handwerkrechtlich gleichgestellte Person oder als Ingenieur nach Absatz 2 Nr. 2 Bauvorlagen aufstellt für:

a) einzelne Einfamilienhäuser, einschließlich einer Einliegerwohnung, mit einer Geschoßfläche bis zu 200 qm; ausgenommen sind Vorhaben an Kulturdenkmalen oder in ihrer Umgebung,

b) eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 qm Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,

c) landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 qm Grundfläche,

d) Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche,

e) Baracken und untergeordnete Gebäude (§§ 71 und 72),

f) einfache Änderungen von sonstigen Gebäuden;

3. als Beamter mit einer Berufsausbildung nach § 4 des Bremischen Architektengesetzes Bauvorlagen für Bauvorhaben des Bundes, der Länder oder der Gemeinden aufstellt. Diesen Beamten stehen Personen mit entsprechender Vorbildung gleich, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

(4) Befugnisse, die sich aus den vom Senator für das Bauwesen bisher erteilten Bauvorlageberechtigungen ergeben, bleiben unberührt."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeines

§ 90 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO), mit dem eine Regelung über die Bauvorlageberechtigung getroffen wird, geht mit seinem bisher maßgeblichen Wortlaut im wesentlichen auf einen von der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau- und Siedlungswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder (ARGEBAU) erarbeiteten Musterentwurf zurück, der bei Erlaß der Bremischen Landesbauordnung allerdings noch nicht seine endgültige Fassung erhalten hatte. Inzwischen liegt die endgültige Fassung des Musterentwurfs, die von der früheren Fassung und damit auch von dem bisherigen Wortlaut des § 90 BremLBO nicht unerheblich abweicht, vor. Diese Fassung des Musterentwurfs ist in der Ministerkonferenz der ARGEBAU am 22. Februar 1973 in Bonn gebilligt worden. Die endgültige Fassung des Musterentwurfs lautet wie folgt:

„§ 88 a

Bauvorlageberechtigung

(1) Bauvorlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser, welcher bauvorlageberechtigt ist, durch Unterschrift anerkannt sein (§ 88 Abs. 4 Satz 1).
§ 77 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für

1. freistehende Einfamilienhäuser einschließlich einer Einliegerwohnung,
2. eingeschossige gewerbliche Gebäude bis zu 250 qm Grundfläche und bis zu 5 m Wandhöhe, gemessen von Geländeoberfläche bis zur Schnittlinie zwischen Dachhaut und Außenwand,
3. landwirtschaftliche Betriebsgebäude bis zu zwei Vollgeschossen und bis zu 250 qm Grundfläche,
4. Garagen bis zu 100 qm Nutzfläche,
5. Baracken und untergeordnete Gebäude (§§ 70 und 71).

(3) Bauvorlageberechtigt für seine jeweilige Fachrichtung ist, wer aufgrund

a) des Architektengesetzes vom ..... (GBl. S.....) die Berufsbezeichnung ‚Architekt' oder

b) des Ingenieurgesetzes vom ..... (GBl. S.....) als Angehöriger einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens die Berufsbezeichnung ‚Ingenieur'

zu führen berechtigt ist.

In den Fällen des Satzes 1 Buchst. b bedarf es ferner einer praktischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren in der Fachrichtung.

(4) Unternehmen dürfen Bauvorlagen als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkennen, wenn sie diese unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten nach Absatz 3 aufstellen. Auf den Bauvorlagen ist der Name des Bauvorlageberechtigten anzugeben."

Im Hinblick auf die Bestrebungen nach Vereinheitlichung des Bauordnungsrechts in den Bundesländern erscheint es geboten, § 90 BremLBO weitgehend der endgültigen Fassung des Musterentwurfs anzupassen, was mit dem vorliegenden Änderungsgesetz geschehen soll. Wegen der für erforderlich gehaltenen Abweichungen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen hingewiesen.

Eine weitere Notwendigkeit, § 90 BremLBO zu novellieren, und die Dringlichkeit der Novellierung ergeben sich aus der inzwischen für das Land Niedersachsen getroffenen Regelung der Bauvorlageberechtigung. Die am 1. Januar 1974 in Kraft getretene Niedersächsische Bauordnung vom 23. Juli 1973 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259 ff) enthält in den §§ 58 und 100 Abs. 3 Bestimmungen über die Bauvorlageberechtigung, die sich auch auf das Land Bremen auswirken können, weil nach Absatz 8 der bislang maßgeblichen Fassung des § 90 BremLBO Personen oder Unternehmen, die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland bauvorlageberechtigt sind, auch im Land Bremen als bauvorlageberechtigt gelten. Die niedersächsische Regelung über die Bauvorlageberechtigung weicht weitgehend von dem Musterentwurf der ARGEBAU und der gegenwärtigen Regelung in Bremen ab. Wenn Bremen wegen seiner geographischen Lage nach Möglichkeit auch bestrebt ist, niedersächsischen Regelungen Rechnung zu tragen, so darf doch nicht außer acht gelassen werden, daß ein Bedürfnis an einer möglichst einheitlichen Regelung der Bauvorlageberechtigung in allen Bundesländern besteht. Weiterhin muß beachtet werden, daß Bremen aufgrund seines stadtstaatlichen Charakters andere Ansprüche an Entwürfe von Gebäuden zu stellen hat als Niedersachsen. Durch die völlige Gleichstellung von Architekten und Ingenieuren, wie sie in § 58 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung vorgesehen ist, würden darüber hinaus wichtige Grundsätze des Bremischen Architektengesetzes in Frage gestellt werden. Diese Gründe machen es erforderlich, mit § 90 BremLBO eine Regelung zu treffen, die eine sinnvolle und praktikable Abgrenzung zur niedersächsischen Regelung ermöglicht. Mit Rücksicht darauf, daß die Niedersächsische Bauordnung am 1. Januar 1974 in Kraft getreten ist, ist es wünschenswert, daß so bald wie möglich auch die Neufassung des § 90 BremLBO rechtswirksam wird.

Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 90 Abs. 1

Absatz 1 bleibt im wesentlichen gleich. Er enthält lediglich eine sprachliche Klarstellung und einen Gesetzesverweis, wie es § 88 a Abs. 1 des Musterentwurfs der ARGEBAU vorschlägt.

Zu § 90 Abs. 2

Absatz 2 entspricht § 88 a Abs. 3 des Musterentwurfs und folgt damit in der Kernfrage — der Behandlung von Architekten und Ingenieuren — dem Vorschlag der ARGEBAU. Für Ingenieure der Fachrichtung des Bauingenieurwesens tritt gegenüber der bisherigen Regelung eine Besserstellung und für die Verwaltung eine Arbeitserleichterung ein, weil das nach den Absätzen 5 und 6 der alten Fassung des § 90 BremLBO vorgeschriebene Verwaltungsverfahren über die Zuerkennung der Bauvorlageberechtigung entfällt.

In Absatz 2 Nr. 2 ist von der Musterfassung insoweit abgewichen worden, als es nicht „einer" sondern „der" Fachrichtung des Bauingenieurwesens heißt. Diese Änderung wurde vorgenommen, weil abweichend vom Musterentwurf die Bauvorlageberechtigung für Sonderfachleute im Absatz 3 besonders geregelt wird.

Ingenieurkreise haben unter Hinweis auf eine entsprechende Regelung in § 58 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung den Wunsch geäußert, abweichend vom Musterentwurf der ARGEBAU die Bauvorlageberechtigung auf Ingenieure der Fachrichtungen Architektur und Hochbau auszudehnen und die Beschränkung der Bauvorlageberechtigung auf die jeweilige Fachrichtung entfallen zu lassen. Zur Begründung wird angeführt, Architekten und die genannten Ingenieure hätten eine gleich zu bewertende Ausbildung, so daß sie auch hinsichtlich der Bauvorlageberechtigung gleich behandelt werden müßten. Außerdem ließen sich die Zielsetzungen der Bauvorlageregelung, die im wesentlichen eine tech-

nische Komponente (z. B. Standsicherheit) und zum anderen eine gestalterische Komponente (Umweltgestaltung) habe, weder trennen noch unterschiedlich bewerten. Die Rollenverteilung bei der Bewältigung dieser Zielsetzungen seien von Fall zu Fall verschieden. Der Trend führe einerseits zu einer weiter um sich greifenden Spezialisierung in den technischen Teilgebieten, andererseits zwangsläufig zu einer verstärkten gleichberechtigten Zusammenarbeit der Partner in der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens. Eine unterschiedliche Behandlung von Architekten und Ingenieuren würde die Zusammenarbeit erschweren.

Dem Wunsche, die Bauvorlageberechtigung auf Ingenieure weiterer Fachrichtungen auszudehnen, wurde nicht entsprochen, weil dies einerseits nicht erforderlich ist und zum anderen dem Sinn und dem Zweck des Bremischen Architektengesetzes zuwiderlaufen würde. Ingenieure der Fachrichtungen Architektur und Hochbau haben eine dem Berufsbild des Architekten „entsprechende Ausbildung" im Sinne von § 4 Abs. 1 b des Bremischen Architektengesetzes, die bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenliste berechtigt, was wiederum zur Erlangung der Bauvorlageberechtigung nach Absatz 2 Nr. 1 des vorliegenden Gesetzes führt. Würden diese Ingenieure die Bauvorlageberechtigung nach Absatz 2 Nr. 2 haben, würde das Prüfungsverfahren nach dem Architektengesetz dadurch unterlaufen werden. Auch wären sie bei gleicher Befugnis allgemein besser gestellt als die Architekten, die den berufsständischen Regelungen des Architektengesetzes unterworfen sind. Schließlich würde angesichts des ohnehin geringen Mitgliederpotentials durch die von den Ingenieuren gewünschte Regelung die im öffentlichen Interesse liegende Erfüllung der Aufgaben durch die Architektenkammer Bremen in Frage gestellt werden. Die Bauvorlageberechtigung nach Absatz 2 Nr. 2 ist deshalb nur für Ingenieure der Fachrichtung des Bauingenieurwesens vorgesehen, die im allgemeinen nicht die Möglichkeit haben, sich in die Architektenliste eintragen zu lassen.

Auch dem Wunsche, Ingenieuren der Fachrichtung des Bauingenieurwesens eine generelle, d. h. eine nicht auf ihre Fachrichtung beschränkte Bauvorlageberechtigung zuzuerkennen, konnte nicht entsprochen werden. Dem Argument, daß eine Bauvorlage in erster Linie technische Fachprobleme beinhalte, kann nicht gefolgt werden. Ein sehr wesentliches Merkmal einer Bauvorlage ist im allgemeinen die gestalterische Planung, d. h. die Anpassung der äußeren und inneren Form eines Bauwerks an die gestellte Bauaufgabe in der Weise, daß das Bauwerk im Äußeren und Inneren nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und nach Verhältnis der Baumasse und ihrer Teile zueinander ein in sich ausgewogenes Ganzes bildet, das sich auch in das bestehende oder beabsichtigte Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild einfügt (vgl. hierzu § 14 BremLBO). Auf einen solchen Bereich erstreckt sich die Ausbildung im Bauingenieurwesen nicht. Andererseits gehören gerade die Baukörpergestaltung, Zuordnung zu einer vorhandenen Bebauung, Einpassung in städtebauliche, soziologische oder landschaftliche Zusammenhänge zur Ausbildung der Architekten. Wegen der unterschiedlichen Ausbildung war es erforderlich, die Bauvorlageberechtigung für Architekten und Ingenieure des Bauingenieurwesens auf die jeweilige Fachrichtung zu beschränken.

Wenn das Argument, Architekten und Bauingenieure hätten eine gleichartige Ausbildung, zutreffend wäre, könnte die Regelung nach Absatz 2 Nr. 2 entfallen, weil dann ebenso wie bei den Ingenieuren der Fachrichtungen Architektur und Hochbau die Möglichkeit der Eintragung in die Architektenliste bestände. Nach der Praxis und den Entscheidungsleitsätzen des Eintragungsausschusses der Architektenkammer Bremen genügt die Ausbildung im Bauingenieurwesen jedoch nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 b des Bremischen Architektengesetzes an eine dem Berufsbild des § 1 des Architektengesetzes entsprechende Ausbildung. Der Trend zu einer verstärkten Partnerschaft zwischen Architekten und Ingenieuren ist nicht zu bestreiten, doch dürfte die Zusammenarbeit mehr auf dem Gebiete der Bauausführung als auf dem der Bauplanung liegen. Diese Zusammenarbeit wird jedoch durch die Bauvorlageregelung nicht berührt.

Zu § 90 Abs. 3

Absatz 3 regelt unter Festlegung entsprechender Einschränkungen die Bauvorlageberechtigung für die Personengruppen, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

Die Regelung des Absatzes 3 Nr. 1 ist im Musterentwurf nicht enthalten und entspricht sinngemäß § 58 Abs. 5 der Niedersächsischen Bauordnung. Sie soll ermöglichen, daß Sonderfachleute, z. B. Stahlbauingenieure, Heizungsbauingenieure, auf ihrem Fachgebiet Bauvorlagen, die üblicherweise nicht von Architekten oder

Angehörigen der Fachrichtung des Bauingenieurwesens aufgestellt werden, einreichen dürfen.

Nach Absatz 3 Nr. 2 sind Handwerksmeister für den Bereich, den sie nach ihrer Ausbildung und Erfahrung ausfüllen können, bauvorlageberechtigt, wie dies im Grundsatz auch in § 58 Abs. 4 der Niedersächsischen Bauordnung festgelegt ist. Abweichend von der niedersächsischen Regelung werden jedoch die Bauvorhaben, für die die Handwerksmeister bauvorlageberechtigt sein sollen, im Gesetz präzise bestimmt. Für diese Bauvorhaben sind auch ohne Beschränkung auf die Fachrichtung Ingenieure im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 bauvorlageberechtigt. Andererseits wird mit dieser Regelung ausgeschlossen, daß Laien für genehmigungsbedürftige Gebäude bauvorlageberechtigt sind.

Die in Nr. 2 unter b) bis e) genannten Bauvorhaben stimmen völlig überein mit den Katalogen gem. § 88 a Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 des Musterentwurfs und gem. § 90 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BremLBO in der bisherigen Fassung. Nr. 2 a) stellt eine Konkretisierung des in § 90 Abs. 2 Nr. 1 BremLBO alter Fassung verwendeten Begriffs „einfache Wohngebäude" dar und weicht vom Musterentwurf (§ 88 Abs. 2 Nr. 1) insofern ab, als nicht nur freistehende Einfamilienhäuser erfaßt werden und eine flächenmäßige Begrenzung vorgenommen wird.

Absatz 3 Nr. 3 enthält eine Regelung, die aus der Landesbauordnung von Baden-Württemberg entnommen worden ist und sinngemäß § 90 Abs. 3 BremLBO alter Fassung entspricht. Sie soll gewährleisten, daß Beamte mit einer Ausbildung nach § 4 des Bremischen Architektengesetzes Bauvorlagen für genehmigungsbedürftige Gebäude aufstellen dürfen, ohne der Architektenkammer angehören zu müssen. Die Berechtigung erstreckt sich allerdings nur auf Bauvorlagen für öffentliche Bauvorhaben. Die sachliche Berechtigung für diese Regelung ergibt sich daraus, daß ein Beamter durch das Beamtenrecht Bindungen unterworfen ist, die sicherlich den berufständischen Regelungen des Architektengesetzes gleichwertig sind.

Zu § 90 Abs. 4

Die Besitzstandwahrungsklausel ist für die Fälle gedacht, für die mit der Neufassung des § 90 BremLBO eine Einschränkung der bisher zugestandenen Befugnisse verbunden sein könnte.

Zu nicht übernommenen Bestimmungen aus dem Musterentwurf und der bisherigen Fassung des § 90 BremLBO

Die besondere Bauvorlageberechtigung für Unternehmen, wie sie nach § 88 a Abs. 4 des Musterentwurfs vorgesehen ist, wurde in die Neufassung des § 90 BremLBO nicht aufgenommen. Es wird davon ausgegangen, daß die Verantwortung für eine Bauvorlage nur von einer natürlichen Person, dem Entwurfsverfasser, getragen werden kann. Wenn der Entwurf eines Unternehmens nach § 88 a Abs. 4 des Musterentwurfs ohnehin unter der Leitung eines Bauvorlageberechtigten aufgestellt werden muß, kann man folgerichtig auch verlangen, daß dieser Bauvorlageberechtigte den Entwurf durch seine Unterschrift anerkennt und damit die Verantwortung trägt.

Die Absätze 6 und 7 aus § 90 BremLBO alter Fassung sind entfallen, weil nach der Neufassung des § 90 in Übereinstimmung mit der Regelung des Musterentwurfs Ingenieure als Angehörige der Fachrichtung des Bauingenieurwesens bei Erfüllung der Voraussetzungen kraft Gesetzes bauvorlageberechtigt sind und ihnen die Berechtigung nicht mehr zuerkannt zu werden braucht.

Absatz 8 aus § 90 BremLBO alter Fassung ist nicht übernommen worden, um eine sinnvolle Abgrenzung zur niedersächsischen Regelung zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die entsprechenden Ausführungen im allgemeinen Teil der Begründung hingewiesen. Durch § 8 des Bremischen Architektengesetzes und § 7 des Ingenieurgesetzes ist sichergestellt, daß Personen, die in anderen Bundesländern die Berufsbezeichnungen „Architekt" und „Ingenieur" führen dürfen, den Architekten und Ingenieuren im Lande Bremen gleichgestellt sind. In Verbindung mit § 90 Abs. 2 BremLBO der neuen Fassung finden diese Personen die gleichen Wettbewerbsbedingungen vor wie ihre Bremer Kollegen.

Da sowohl das Bremische Architektengesetz als auch das Ingenieurgesetz in Verbindung mit Absatz 2 der Neufassung des § 90 BremLBO gewährleistet, daß qualifizierte ausländische Architekten und Ingenieure auch im Lande Bremen

bauvorlageberechtigt sein können, ist auch § 90 Abs. 9 BremLBO alter Fassung überflüssig geworden. Im übrigen war die nach dieser Vorschrift erforderliche Prüfung, ob bei Staaten außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft die Gegenseitigkeit gewährleistet war, in der Praxis auf sehr starke Schwierigkeiten gestoßen.

Carl Schünemann Bremen